

Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2013 — Cartoon Network/HABM — Boomerang TV (BOOMERANG)

(Rechtssache T-285/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BOOMERANG — Ältere Gemeinschaftsbildmarke BoomerangTV — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 344/97)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: The Cartoon Network, Inc. (Wilmington, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: I. Starr, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: I. Harrington)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Boomerang TV, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Canela Giménez)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 2. April 2012 (Sache R 699/2011-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Boomerang TV, SA und der The Cartoon Network, Inc.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die The Cartoon Network, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 273 vom 8.9.2012.

Beschluss des Gerichts vom 1. Oktober 2013 — Evropaiki Dynamiki/Kommission

(Rechtssache T-554/11) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Finanzierung bestimmter Vorhaben in Tunesien durch die Europäische Union im Rahmen des Programms EuropeAid — Entwicklung eines integrierten IT-Systems für die tunesische Justizverwaltung — Beitreibung der Forderungen eines Dritten gegen Tunesien durch die Kommission — Belastungsanzeige — Untrennbar mit dem Vertrag verbundene Handlungen — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)

(2013/C 344/98)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis, M. Dermizakis und N. Theologou)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bordes und S. Bartelt)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, mit der die Zahlung geltend gemachter Beträge verweigert und die Rückzahlung einer Summe von 281 270,00 Euro verlangt wurde, die im Rahmen der Durchführung des Vertrags EuropeAid/124378/D/SER/TN (Nr. 2007/145-464) gezahlt und der Klägerin mit Schreiben vom 8. August 2011 (C&F/2011/D/001101) mitgeteilt wurde, sowie der Belastungsanzeige Nr. 3241108036, die die Klägerin am 17. August 2011 erhielt, und sämtlicher damit zusammenhängender Entscheidungen der Kommission

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 370 vom 17.12.2011.

Beschluss des Gerichts vom 16. September 2013 — Microsoft/HABM — Sky IP International (SKYDRIVE)

(Rechtssache T-153/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Zurücknahme der Anmeldung — Erledigung)

(2013/C 344/99)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Microsoft Corp. (Redmond, Washington, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: A. Carboni und J. Colbourn, Solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Panayotis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Sky IP International Ltd (Isleworth, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: V. Baxter, D. Rose, Solicitors, und P. Roberts, Barrister)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 19. Januar 2012 (Sache R 2293/2010-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Sky IP International Ltd und der Microsoft Corp.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.